

(Abg. Dr. Mangler.)

(A) stellvertretungsweise, Grundbuchrichter gewesen, ich bin selbst 3½ Jahre beim Amtsgerichte gewesen —, das ein großer Übelstand, daß sehr häufig die betreffenden Grundbuchführer ihre Akten wieder wegpacken und die Bücher wieder in die Schränke stellen und verschiedene Male wieder herausholen müssen. Denn das bedeutet eine außerordentliche Geschäftser schwerung.

Nun gebe ich gern zu, daß das alles kein Grund sein könnte, die Grundbuchführer auch zu Grundbuchbeamten zu bestellen, wenn die Vollziehung der Eintragungen durch den Richter auch wirklich geboten wäre. Aber, meine Herren, ich kann nicht glauben, daß das unbedingt notwendig ist. Ich habe selbst eine Verordnung des Königl. Justizministeriums mit, die sich über die Grundsätze der Bedeutung der Unterschrift des Richters einigermaßen ausspricht. Die Verordnung ist vom 2. Juli 1902, und da finden wir folgende Grundsätze darin ausgesprochen:

„Zunächst gehört zur Gültigkeit der Eintragung die Unterschrift des Grundbuchbeamten überhaupt nicht.“

Also, meine Herren, die Gültigkeit der Eintragung wird durch die Unterschrift des Richters nicht bedingt. Die Eintragung gilt auch, wenn der Name des Richters nicht daruntersteht. Da meine ich, wenn die Gültigkeit nicht dadurch bedingt ist, so wäre sie schließlich auch nicht notwendig.

(Sehr richtig!)

Die Unterzeichnung hat auch nicht etwa die Bedeutung, daß der Grundbuchbeamte durch die Unterzeichnung der Eintragung die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit übernimmt; das ist auch nicht der Fall. Die Unterzeichnung der Eintragung bewirkt nicht die Verantwortlichkeit des Richters für seine Unterschrift. Ja, ich meine, was für eine Bedeutung hat dann diese ganze Unterschreiberei durch den betreffenden Richter? Das Königl. Justizministerium weist uns auf den richtigen Weg hin. Die Verordnung sagt, die Unterschrift habe nur die Bedeutung, daß durch sie die Sicherheit der Buchführung geboten sei. Man will also die Sicherheit der Buchführung verstärken, indem man die Unterschrift des Richters noch darunterstellt. Aber, meine Herren, wir müssen uns weiter vergegenwärtigen und die Frage vorlegen: Wird denn dadurch die Sicherheit eine so besonders hohe, daß ein Richter unterschreibt? Würde nicht der Grundbuchführer, der den Vorentwurf gewöhnlich gemacht hat und der, soviel wir wissen, außerordentlich penibel und sorgsam verfährt, die Unterschrift übernehmen können, würde es nicht genügen, wenn die Unter-

schrift dieses Beamten unter der Eintragung steht? Ich bin der Meinung, das müßte gehen, denn es ist vor dem Jahre 1900 55 Jahre lang auch gegangen. Vor 1900 hat kein Grundbuchrichter unterschrieben. Weil in der ganzen Zeit — ich habe darüber bei verschiedenen Stellen Erkundigungen eingezo gen — in den Jahren vor 1900, wo also der Richter die Grundbucheintragungen nicht unterschrieb, soviel ich erfahren habe, eigentlich keine Einwendungen und keine Klagen darüber gekommen sind, daß das Grundbuch nicht den Namen des Richters enthalte, da meine ich, daß die lange praktische Erfahrung durch ein halbes Jahrhundert ausreichen müßte, um den Grundbuchführer in den Stand zu setzen, Unterschriften abzugeben.

Es spricht auch noch dafür, daß wir in Registersachen auch die Unterschrift des Gerichtsschreibers genügend sein lassen. Wir verlangen auch dort nicht — und das sind ebenfalls außerordentlich wichtige Eintragungen —, daß ein Richter unterschreibt. Ich komme insofgedessen dahin, meine Herren, mich zwar für diese Session bei dem Antrage der geehrten Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer zu bescheiden, zumal ja auch zunächst die Königl. Staatsregierung ihre Bedenken ausgesprochen und erklärt hat, sie könnte meinem Antrage unter 2 nicht zustimmen. Also ich will mich diesmal bescheiden und will nicht den Antrag stellen, daß Sie etwas anderes beschließen, als was heute im Antrage zu Punkt 2 ausgeführt ist. Aber ich meine, ich werde vielleicht im nächsten Landtage mit meinem Antrage unter 2 und einer ausführlichen schriftlichen Begründung dazu wiederkommen und bitte dann auch um Ihr geschätztes Wohlwollen. Es würde allerdings dazu gehören, daß wir noch einen besonderen Paragraphen — ich habe ihn vorhin schon vorgetragen — schaffen müßten. Wir müßten besondere Bestimmungen dahin treffen, daß neben dem Richter auch der Grundbuchführer Grundbuchbeamter sei. Ich glaube aber, man wird auch mit Rücksicht auf die Sachlage in Württemberg und mit Rücksicht darauf, daß wir alle bestrebt sind, möglichst viel wichtige Geschäftsvereinfachungen herbeizuführen, dazu kommen, daß wir uns doch einmal auf dem Wege, den ich vorgeschlagen habe, hoffentlich zusammenfinden.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Justizminister.

Staatsminister Dr. v. Otto: Meine sehr geehrten Herren! Der Bericht, der von Ihrer Gesetzgebungsdeputation erstattet worden ist, ist so außerordentlich umfassend und so vielseitig und wird allen Fragen in so reichem Maße gerecht, daß ich eigentlich nichts hinzuzufügen hätte.